



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 24.025/4-II/11/87

An

1. Präsidium des Nationalrates

2. Bundeskanzleramt
3. Bundeskanzleramt - Sektion VI
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
5. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
8. Bundesministerium für Inneres
9. Bundesministerium für Justiz

WIEN

Betr.: EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz;
Novellierung anlässlich der Einführung
des Harmonisierten Systems

Mit Inkrafttreten des Harmonisierten Systems, welches für den 1.1.1988 vorgesehen ist, wird das Freihandelsabkommen Österr.-EGKS an die neue Zollnomenklatur anzupassen sein. Das gleiche gilt hinsichtlich des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes (BGBl. Nr. 332/73), welches zur Durchführung des Art. 20 des v.e. Abkommens in Österreich erlassen wurde und in seinem Anhang die Liste der von diesem Bundesgesetz betroffenen Waren enthält.

Im Zusammenhang mit der zu dieser Anpassung erforderlichen Novellierung des v.e. Gesetzes beehrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Entwürfe zur Begutachtung zu übermitteln:

1. Den Entwurf des vorgesehenen Bundesgesetzes, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz geändert werden soll, samt Erläuterungen, Vorblatt und Gegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen (geltenden) Rechtsvorschriften mit dem vorgeschlagenen neuen Gesetzestext,

Europäische Integration

54/ME/XXII/GP/Ministerialentwurf (Gesetzesentwurf)

1 von 27

54/ME

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rev. Schwabe

Klappe 5779 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl. <u>54</u>	-GE/1987
Datum <u>14.8.1987</u>	
Verteilt <u>17. AUG. 1987</u>	<i>fe</i>

S. Woser

2. den Entwurf der gem. §1 Abs. 2 des in Aussicht genommenen neuen Gesetzestextes vorzusehenden Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu den Entwürfen wird bemerkt:

- a) Im §1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird das neue, noch abzuschließende Rechtsinstrument, über welches mit der Gemeinschaft noch verhandelt wird, erwähnt. Sollte im Zuge dieser Verhandlungen der Wortlaut der Überschrift dieses Rechtsinstruments noch abgeändert werden, wird §1 Abs. 1 der Novelle entsprechend angepaßt werden, wie auch das Datum des künftigen Abschlusses des Briefwechsels zu ergänzen sein wird.

Dieser Umstand sollte das Begutachtungsverfahren jedoch nicht beeinträchtigen.

- b) Um im Falle künftiger Nomenklaturänderungen rasch reagieren zu können, soll die Definition der dem Gesetz unterliegenden Waren nicht mehr in diesem selbst enthalten, sondern einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorbehalten sein. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Gesetzesentwurf und in den Erläuterungen wird verwiesen.
- c) Aus Anlaß der Novellierung wären auch einige weitere Änderungen des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes, deren Zweckmäßigkeit bei seiner bisherigen Anwendung festgestellt wurde, durchzuführen.

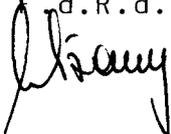
Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, zu den beiliegenden Entwürfen eine allfällige Stellungnahme, bis spätestens 21.9.1987 einlangend, zu übermitteln. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückäußerung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingelangt sein, wird die do.Zustimmung angenommen.

Beilagen

Wien, am 5. August 1987

Für den Bundesminister:

SIMONCSICS

F.d.R.d.A.:


ENTWURF

Bundesgesetz vom 1987, mit dem das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz geändert wird

(1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)

Artikel I

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 332/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1.(1) Zur Gewährleistung der Erfüllung der mit Art.20 des am 22.Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits in der Fassung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits und zur Änderung des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft vom 1987 übernommenen Verpflichtungen unterliegt der Verkehr mit den dadurch erfaßten Eisen- und Stahlerzeugnissen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Das Kartellgesetz BGBl. Nr. 460/1972 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Verordnung die Liste jener Eisen- und Stahlerzeugnisse festzustellen, auf welche dieses Bundesgesetz anzuwenden ist."

2. § 2 Z 4 lautet:

"4. "Eisen- und Stahlerzeugnisse" die in der Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 angeführten Erzeugnisse."

3. § 3 Abs. 3 entfällt.

- 2 -

4. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sich darauf gründenden Verordnungen wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß dem Richterstand angehören, die Beisitzer dem Dienststand der Bundesbeamten.

(3) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt.

(4) Im Falle der dauernden oder einer länger als sechs Monate währenden Verhinderung sowie bei Wegfall der im Abs. 2 genannten Bestellungserfordernisse ist an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen.

(5) Die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zur Bundeskommission für Eisen und Stahl ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung und während der Zeit der Außerdienststellung.

(6) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden."

5. § 18 Abs. 3 entfällt.

6. Der Anhang zum EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz entfällt.

- 3 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können schon ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden; sie treten jedoch erst mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut: Hinsichtlich des Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 3 und 4 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes) die Bundesregierung, ansonsten der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

ENTWURF

V o r b l a t t

Problem:

Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz enthält in seinem Anhang eine Warenliste, welche an das zum 1. Jänner 1988 einzuführende Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren (HS) anzupassen ist. Nach der derzeitigen Rechtslage erfordert diese - ebenso wie jede weitere, künftige - Nomenklaturänderung eine Befassung der gesetzgebenden Organe des Bundes. Weiters enthält das eingangs angeführte Gesetz einige überholte sowie einige zu präzisierende Bestimmungen.

Ziel:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten soll in die Lage versetzt werden, durch Verordnung die oberwähnte Warenliste an das HS anzupassen bzw. jede weitere Nomenklaturänderung zu berücksichtigen. Die überholten Bestimmungen des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes sollen gestrichen, einige weitere Bestimmungen präzisiert werden.

Inhalt:

Änderung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes im vorstehend dargelegten Sinn.

Alternative:

Keine

Kosten:

Durch die Vereinfachung des Verfahrens bei der Übernahme künftiger Nomenklaturänderungen sind - geringfügige - Einsparungen erzielbar.

ENTWURF

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Artikel 2o des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits hat Österreich die Verpflichtung übernommen, für die seinem Recht unterliegenden Unternehmen bei ihren Lieferungen der unter dieses Abkommen fallenden Waren des Kapitels 73 des Brüsseler Zolltarifschemas auf dem Gebiet Österreichs und in den Gemeinsamen Markt das Preis- und Wettbewerbsregime der Gemeinschaft gemäß Artikel 6o des EGKS-Vertrages in Österreich einzuführen.

Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Verpflichtung wurde das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz , BGBI.Nr. 332/73, erlassen. Der produktmäßige Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist durch eine Warenliste im Anhang zu diesem Gesetz definiert.

Mit 1. Jänner 1988 tritt das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren (HS), welches das Brüsseler Zolltarifschema ersetzt, in Kraft.

Neben zahlreichen anderen Abkommen, welche auf dem Brüsseler Zolltarifschema beruhende Warenbezeichnungen und -listen enthalten, ist daher auch das eingangs erwähnte Abkommen auf das HS umzustellen. Der diesbezügliche Briefwechsel mit der Gemeinschaft wird vom Nationalrat gesondert zu genehmigen sein.

Um die Einhaltung der österreichischen Verpflichtung gemäß Artikel 2o des eingangs erwähnten Abkommens auch weiterhin gewährleisten

- 2 -

zu können, bedarf es einer Novellierung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes.

Aus Anlaß dieser Novellierung wären auch einige weitere Änderungen dieses Gesetzes, deren Zweckmäßigkeit bei seiner bisherigen Anwendung festgestellt wurde, durchzuführen. Diese Änderungen betreffen v.a. die Einräumung einer Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die Bestimmungen über die Errichtung der Bundeskommission für Eisen und Stahl.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Die Zitierung der von Österreich zu erfüllenden Vereinbarungen ist um den im 4. Absatz des Allgemeinen Teils angeführten Briefwechsel zu ergänzen.

Im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zur Anpassung des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes wäre der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter Streichung der Warenliste im-derzeitigen-Anhang zum vorerwähnten Bundesgesetz zu ermächtigen, die Liste jener Eisen- und Stahlerzeugnisse, auf welche dieses Bundesgesetz angewendet wird, durch Verordnung festzustellen.

- 3 -

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 4):

Diese Ziffer bringt lediglich eine aufgrund der Ausführungen im vorigen Absatz erforderliche redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes.

Zu Art. I Z 3 (§ 3 Abs. 3):

Diese Ziffer bringt die - aus Gründen der Rechtsbereinigung erwünschte - Streichung einer auf den 31. Dezember 1977 abgestellten und damit obsolet gewordenen Bestimmung.

Zu Art. I Z 4 (§ 5):

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl aktive Richter und aktive Bundesbeamte sein. Dies geht auch aus den Erläuterungen zu § 6 der seinerzeitigen Regierungsvorlage hervor. Die Textierung des § 5 Abs. 2 in der gegenwärtigen Fassung läßt dies jedoch nicht mit der wünschenswerten Klarheit erkennen. Sie soll daher dadurch präzisiert werden, daß es nunmehr heißt, daß die Beisitzer dem Dienststand der Bundesbeamten angehören müssen. Beim Vorsitzenden bestand diesbezüglich schon jetzt Klarheit, da es schon jetzt heißt, daß er "dem Richterstande" angehören muß. Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1968, B 375, 376/67 (N. 5684 der Sammlung der Erkenntnisse des VfGH) kann unter einem "Richter" nur ein aktiver Richter verstanden werden. Ein "Richter im Ruhestand" ist kein Richter.

- 4 -

Im Zusammenhang mit § 5 Abs. 4 ist somit klargestellt, daß Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, auch aus der Bundeskommission ausscheiden und an ihrer Stelle ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen ist.

Weiters erschien es angezeigt, die Bestimmungen über die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl dahingehend zu ergänzen, daß die Mitgliedschaft während der Dauer eines Disziplinarverfahrens, sowie während der Zeit der Suspendierung und Außerdienststellung ruht.

Zu Art. I Z 5 (§ 18 Abs. 3):

Diese Ziffer bringt die - aus Gründen der Rechtsbereinigung erwünschte - Streichung einer obsolet gewordenen Bestimmung.

Zu Art. I Z 6 (Anhang)

wird auf die Ausführungen im 2. und 3. Absatz der Erläuterungen zu Artikel I, Ziffer 1, verwiesen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel sieht das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für den gleichen Tag wie die Einführung des HS, nämlich für den 1. Jänner 1988, vor. Mit dieser datumsmäßigen fixierung wird auch für den Fall vorgesorgt, daß der im 4. Absatz des Allgemeinen Teils angeführte Briefwechsel am 1. Jänner 1988 noch nicht in Kraft steht, weil noch nicht alle Vertragspartner ihre internen Genehmigungsverfahren abgeschlossen haben.

Absatz 2 dieses Artikels bestimmt, daß die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen des Bundesministers

- 5 -

für wirtschaftliche Angelegenheiten schon ab dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden können, damit sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits wirksam sind.

Gegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

§ 1. Zur Gewährleistung der Erfüllung der mit Art. 2o des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits übernommenen Verpflichtungen unterliegt der Verkehr mit den im Anhang bezeichneten Eisen- und Stahlerzeugnissen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Das Kartellgesetz BGBl. Nr. 460/1972 ist insoweit nicht anzuwenden.

Gesetzentwurf

§ 1. (1) Zur Gewährleistung der Erfüllung der mit Art. 2o des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits in der Fassung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits und zur Änderung des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft vom 1987 übernommenen Verpflichtungen unterliegt der Verkehr mit den dadurch erfaßten Eisen- und Stahlerzeugnissen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Das Kartellgesetz BGBl. Nr. 460/1972 ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Verordnung die Liste jener Eisen- und Stahlerzeugnisse festzustellen, auf welche dieses Bundesgesetz anzuwenden ist.

§ 2. Z 4. "Eisen- und Stahlerzeugnisse" die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten Erzeugnisse.

§ 3. (3) Den Unternehmen ist es ferner verboten, bis zum 31. Dezember 1977 auf dem irischen Markt ohne vorherige Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Eisen- und Stahlerzeugnisse zu Preisen zu verkaufen, welche bei Umrechnung auf ihr Äquivalent an dem Ort, der für die Aufstellung ihrer Preislisten gewählt wurde, unter den Preisen ihrer Preisliste für vergleichbare Geschäfte liegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn hiedurch die Erfüllung der durch Art. 2o des Abkommens übernommenen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 5. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sich darauf gründenden Verordnungen wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet.

§ 2. Z 4. "Eisen- und Stahlerzeugnisse" die in der Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 angeführten Erzeugnisse.

§ 3 Abs. 3 entfällt.

§ 5. (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der sich darauf gründenden Verordnungen wird beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskommission für Eisen und Stahl errichtet.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß dem Richterstand angehören, die Beisitzer dem Stand der Bundesbeamten.

(3) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt.

(4) Im Falle der dauernden oder einer länger als sechs Monate währenden Verhinderung sowie bei Wegfall der im Abs. 2 genannten Bestellungserfordernisse ist an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen.

(5) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Bundeskommission für Eisen und Stahl setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß dem Richterstand angehören, die Beisitzer dem Dienststand der Bundesbeamten.

(3) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl und die erforderlichen Ersatzmitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von acht Jahren ernannt.

(4) Im Falle der dauernden oder einer länger als sechs Monate währenden Verhinderung sowie bei Wegfall der im Abs. 2 genannten Bestellungserfordernisse ist an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu ernennen.

(5) Die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zur Bundeskommission für Eisen und Stahl ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung und während der Zeit der Außerdienststellung.

(6) Die Mitglieder der Bundeskommission für Eisen und Stahl sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

§ 18. (3) Die Bestimmungen des § 5 über die Errichtung und die Tätigkeit der Bundeskommission für Eisen und Stahl treten an dem auf die Kundmachung folgenden Tag mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bundeskommission für Eisen und Stahl in ihrer Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf die Entgegennahme der Mitteilungen über die Preislisten, Verkaufsbedingungen und Transportpreise beschränkt ist.

§ 18 Abs. 3 entfällt.

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 1987, mit der die Liste jener Eisen- und Stahlerzeugnisse festgestellt wird, auf welche das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz angewendet wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetzes 1974, BGBl.Nr. 332/1973, in der Fassung der 1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. /1987, wird verordnet:

§ 1. Das EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz , BGBl.Nr. 332/1973, in der Fassung der 1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. /1987, ist auf die im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse anzuwenden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

1

 * TARIF *
 * Nr./UNr.*

- | * | TARIF | * | Warenbezeichnung | * |
|---------|-----------|---|---|---|
| * | Nr./UNr.* | * | | * |
| ***** | | | | |
| 7201 -- | | | Roheisen und Spiegeleisen in Massen, Blöcken oder anderen Rohformen | |
| 7202 -- | | | Ferrolegerungen: | |
| | (10) | | - Ferromangan: | |
| | 11 | | - - mit einem Gehalt von mehr als 2 Gewichtsprozent Kohlenstoff | |
| | (90) | | - andere: | |
| | 99 | | - - sonstige: | |
| | | | A - Ferrophosphor mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3 Gewichtsprozent, jedoch weniger als 15 Gewichtsprozent | |
| 7203 -- | | | Durch direkte Reduktion von Eisenerz gewonnene Eisenerzeugnisse und andere Eisenschwammerzeugnisse, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von mindestens 99,94 Gewichtsprozent, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen | |

* TARIF *	Warenbezeichnung
* Nr./UNr.*	

7204 --	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl
7206 --	Eisen und nicht legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausgenommen Eisen der Nr. 7203)
7207 --	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
(10)	- mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:
11	- - mit rechteckigem (einschließlich quadratischem) Querschnitt und einer Breite von weniger als der zweifachen Stärke: B - anderes
12	- - andere, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt: B - anderes
19	- - sonstige: B - anderes: ex B - Halbzeug mit rundem oder vieleckigem Querschnitt und vorprofilirtes Halbzeug
20	- mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent oder mehr Kohlenstoff: B - anderes: ex B - mit rechteckigem (einschließlich quadratischem), rundem oder vieleckigem Querschnitt und vorprofilirtes Halbzeug
7208 --	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
(10)	- in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
11	- - mit einer Stärke von mehr als 10 mm
12	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm
13	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm
14	- - mit einer Stärke von weniger als 3 mm
(20)	- andere, in Rollen, nur warmgewalzt:
21	- - mit einer Stärke von mehr als 10 mm
22	- - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm
23	- - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm
24	- - mit einer Stärke von weniger als 3 mm

 * TARIF *
 * Nr./UNr.* Warenbezeichnung

- (30) - nicht in Rollen, nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
- 31 - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster
- 32 - - sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm
- 33 - - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm
- 34 - - sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm
- 35 - - sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm
- (40) - andere, nicht in Rollen, nur warmgewalzt:
- 41 - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von 1250 mm oder weniger und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, ohne Oberflächenmuster
- 42 - - sonstige, mit einer Stärke von mehr als 10 mm
- 43 - - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr, aber nicht mehr als 10 mm
- 44 - - sonstige, mit einer Stärke von 3 mm oder mehr, aber weniger als 4,75 mm
- 45 - - sonstige, mit einer Stärke von weniger als 3 mm....
- 90 - andere:
 A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet
 B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- 7209 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:
- (10) - in Rollen, nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
- 11 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr
- 12 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm
- 13 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm
- 14 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm
- (20) - andere, in Rollen, nur kaltgewalzt:
- 21 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr
- 22 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm
- 23 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm
- 24 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm

 * TARIF *
 * Nr./UNr.* Warenbezeichnung

- (30) - nicht in Rollen, nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
- 31 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr
- 32 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm
- 33 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm
- 34 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm
- (40) - andere, nicht in Rollen, nur kaltgewalzt:
- 41 - - mit einer Stärke von 3 mm oder mehr
- 42 - - mit einer Stärke von mehr als 1 mm, aber weniger als 3 mm
- 43 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr, aber nicht mehr als 1 mm
- 44 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm
- 90 - andere:
- A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet
- B - andere:
- 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- 7210 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:
- (10) - verzinkt:
- 11 - - mit einer Stärke von 0,5 mm oder mehr:
- A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet
- B - andere:
- 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- 12 - - mit einer Stärke von weniger als 0,5 mm:
- A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet
- B - andere:
- 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- 20 - verbleit, einschließlich Mattbleche:
- A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet
- B - andere:
- 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
- (30) - elektrolytisch verzinkt:
- 31 - - aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
- A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet

5

 * TARIF *
 * Nr./UMr.* Warenbezeichnung

- B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig
 zugeschnitten
- 39 - - sonstige:
 A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-
 bearbeitet
 B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig
 zugeschnitten
- (40) - anders verzinkt:
 41 - - gewellt:
 A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-
 bearbeitet
 B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig
 zugeschnitten
- 49 - - sonstige:
 A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-
 bearbeitet
 B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig
 zugeschnitten
- 50 - mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden
 überzogen:
 A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-
 bearbeitet
 B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig
 zugeschnitten
- 60 - mit Aluminium überzogen:
 A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-
 bearbeitet
 B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig
 zugeschnitten
- 70 - mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff
 überzogen:
 A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-
 bearbeitet
 B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig
 zugeschnitten
- 90 - andere:
 B - andere:
 1 - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächen-
 bearbeitet, einschließlich plattiert
 2 - sonstige:
 a - nur anders als quadratisch oder recht-
 eckig zugeschnitten

 * TARIF *
 * Nr./UNr.* Warenbezeichnung

- 7211 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:
- (10) - nur warmgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
 - 11 - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster
 - 12 - - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr...
 - 19 - - sonstige
 - (20) - andere, nur warmgewalzt:
 - 21 - - auf vier Flächen oder auf der Kaliberstraße gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Stärke von nicht weniger als 4 mm, nicht in Rollen, ohne Oberflächenmuster
 - 22 - - sonstige, mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr...
 - 29 - - sonstige
 - 30 - nur kaltgewalzt, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
 - A - mit einer Breite von mehr als 500 mm
 - (40) - andere, nur kaltgewalzt:
 - 41 - - mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Gewichtsprozent Kohlenstoff:
 - A - mit einer Breite von mehr als 500 mm
 - B - andere:
 - 1 - in Rollen, zur Herstellung von Weißband
 - 49 - - sonstige:
 - A - mit einer Breite von mehr als 500 mm
 - 90 - andere:
 - A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 - 1 - nur oberflächenbearbeitet
- 7212 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:
- 10 - verzinkt:
 - A - Weißblech und -band, nur oberflächenbearbeitet
 - B - andere:
 - 1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 - a - nur oberflächenbearbeitet
 - (20) - elektrolytisch verzinkt:
 - 21 - - aus Stahl, mit einer Stärke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa, oder mit einer Stärke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:
 - A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 - 1 - nur oberflächenbearbeitet

7

 * TARIF *
 * Nr./UNr.* Warenbezeichnung

- 29 - - sonstige:
 A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 1 - nur oberflächenbearbeitet
- 30 - anders verzinkt:
 A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 1 - nur oberflächenbearbeitet
- 40 - mit Farbe bestrichen, lackiert oder mit Kunststoff
 überzogen:
 A - Weißblech und -band, nur lackiert
 B - andere:
 1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 a - nur oberflächenbearbeitet
- 50 - anders überzogen:
 A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 2 - sonstige:
 a - nur oberflächenbearbeitet
- 60 - plattiert:
 A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 1 - nur oberflächenbearbeitet
 B - andere:
 1 - nur plattiert:
 a - warmgewalzt
- 7213 -- Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
- 7214 -- Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht legiertem
 Stahl, nur geschmiedet, warmgewalzt, warmgezogen oder
 warm stranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:
 20 - mit vom Walzen herrührenden Einkerbungen, Rippen,
 Rillen oder anderen Verformungen, oder nach dem
 Walzen verwunden
 30 - aus Automatenstahl
 40 - andere, mit einem Gehalt von weniger als 0,25 Ge-
 wichtsprozent Kohlenstoff
 50 - andere, mit einem Gehalt von 0,25 Gewichtsprozent
 oder mehr, aber weniger als 0,6 Gewichtsprozent
 Kohlenstoff
 60 - andere, mit einem Gehalt von 0,6 Gewichtsprozent
 oder mehr Kohlenstoff
- 7215 -- Andere Stangen und Stäbe, aus Eisen oder nicht
 legiertem Stahl:
 90 - andere:
 A - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt,
 nur plattiert
- 7216 -- Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:
 10 - U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, warme-
 gezogen oder warm stranggepreßt, mit einer Höhe von
 weniger als 80 mm

 * TARIF *
 * Nr./UNr.*

Warenbezeichnung

- 90 - andere:
 A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbe-
 arbeitet, einschließlic plattiert
 B - andere:
 1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig
 zugeschnitten
- 7220 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus rostfreiem Stahl, mit
 einer Breite von weniger als 600 mm:
 (10) - nur warmgewalzt:
 11 - - mit einer Stärke von 4,75 mm oder mehr
 12 - - mit einer Stärke von weniger als 4,75 mm
 20 - nur kaltgewalzt:
 A - mit einer Breite von mehr als 500 mm
 90 - andere:
 A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 1 - nur oberflächenbearbeitet, einschließlic
 plattiert
 B - andere:
 1 - warmgewalzt, nur plattiert
- 7221 00 Walzdraht aus rostfreiem Stahl
- 7222 -- Stangen und Stäbe aus rostfreiem Stahl; Profile aus
 rostfreiem Stahl:
 10 - Stangen und Stäbe, nur warmgewalzt, warmgezogen
 oder warm stranggepreßt
 30 - andere Stangen und Stäbe:
 A - warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt,
 nur plattiert
 40 - Profile:
 A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm strangge-
 preßt, auch nur plattiert
- 7224 -- Anderer legierter Stahl in Form von Rohblöcken (Ingots)
 oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem le-
 gierten Stahl:
 10 - Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen
 90 - andere:
 B - anders
- 7225 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten
 Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:
 10 - aus Silicium-Elektro-Stahl
 20 - aus Schnellarbeitsstahl:
 A - nur warmgewalzt
 B - nur kaltgewalzt

 * TARIF *
 * Nr./UNr.*

 Warenbezeichnung

C - andere:

1 - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert

2 - sonstige:

a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

30 - andere, nur warmgewalzt, in Rollen

40 - andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen

50 - andere, nur kaltgewalzt

90 - andere:

A - quadratisch oder rechteckig, nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert

B - andere:

1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

- 7226 -- Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:
- 10 - aus Silicium-Elektro-Stahl:
 A - nur warmgewalzt
 B - anders:
 1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm
- 20 - aus Schnellarbeitsstahl:
 A - nur warmgewalzt
 B - nur kaltgewalzt:
 1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm
- C - andere:
 1 - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 a - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
 2 - sonstige:
 a - warmgewalzt, nur plattiert
- (90) - andere:
 91 - - nur warmgewalzt
 92 - - nur kaltgewalzt:
 A - mit einer Breite von mehr als 500 mm
- 99 - - sonstige:
 A - mit einer Breite von mehr als 500 mm:
 1 - nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert
 B - andere:
 1 - warmgewalzt, nur plattiert

7227 -- Walzdraht aus anderem legierten Stahl

7228 -- Stangen und Stäbe, aus anderem legierten Stahl;
 Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrstangen
 und -stäbe, aus legiertem oder nicht legiertem Stahl:

10 - Stangen und Stäbe aus Schnellarbeitsstahl:
 A - nur warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranglepreßt

